



Stadt Coesfeld
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

Sozialer Dienst 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang	2
3. Frühe Hilfen	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	3
▪ Daten zu Gefährdungsmeldungen 2017-19	
▪ Einschätzung zur Fallzahl	
5. Hilfen zur Erziehung	7
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen	
▪ Ambulante Leistungen	
▪ Lebenslagen von HzE in Anspruch nehmende junge Menschen	
▪ Entwicklung der HzE-Fallzahlen und der Falldichte	
6. Jugendgerichtshilfe	11
7. Unterhaltsvorschuss	12
8. Beistandschaften	13
9. Vormund- und Pflegschaften	13
10. Ausblick	14

Der Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Er umfasst die Produkte 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormundschaften und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss). Kennzahlen helfen, Entwicklungen zu deuten. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW¹. Der jüngste bezieht sich allerdings auf das Basisjahr 2017. Selektiv werden zudem interkommunale Daten aus der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA)². Basisjahr des GPA-Berichts ist das Jahr 2018.

Hinweis: Interkommunale Daten bzw. Jugendamtsvergleiche sind im Folgenden kursiv geschrieben.

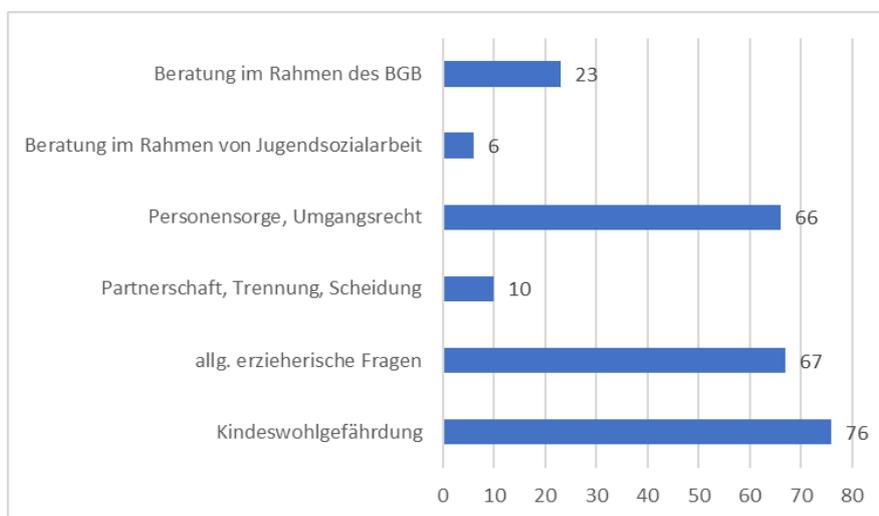
¹ Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Bericht 2019. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (36 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 50000 Einwohnern und einer sehr geringen Kinderarmut; Kinderarmut definiert als Anteil der u15-Jährigen mit Bezug von SGB II-Leistungen)

Hinweis: Die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der §§ 98 ff SGB VIII unterscheidet sich signifikant von der der GPA NRW. Grundlage der gesetzlichen Statistik sind die zum 31.12. eines Jahres laufenden Fälle, addiert um die in dem Jahr beendeten Fälle. Grundlage der GPA-Statistik sind die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen.

² Der GPA-Bericht wurde in der Sitzung des Rates am 03.09.2020, Vorlage 219/2020, vorgestellt.

1. Beratung im Allgemeinen Sozialen Dienst

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Inhaltliche Schwerpunkte der insgesamt 248 Beratungsprozesse³ stellten dar:



Dahinter stehen z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m.

Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	Vertrag mit der Stadt Coesfeld
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Mit 75 Verfahren in 2019 bewegt sich die Zahl deutlich über dem Niveau der letzten 7 Jahre (46,8/Jahr).

³ 2015: 212 Beratungen; 2016: 279; 2017: 212; 2018: 199.

3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2019
Arbeitskreis Guter Start	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	4 Regeltreffen 
Clearingstelle Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	39 Familien mit 37 geborenen und 5 ungeborenen Kindern
Willkommensgruß	Familienbildungsstätte/Mehrgenerationenhaus	der Stadt Coesfeld	
Wellcome 	Familienbildungsstätte/Mehrgenerationenhaus	der Stadt Coesfeld	15 Familien (7 beendete Fälle, 8 lfd. Betreuungen zum Jahresende)
Interkultureller Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Bundesstiftung Frühe Hilfen	42 Treffen mit 17 Müttern und 23 Kindern aus sieben Ländern
Familienhebammenprojekt	Fachkraft mit Werkvertrag; Beratung/Begleitung durch den Bunten Kreis Münsterland	der Stadt Coesfeld und der Bundesstiftung Frühe Hilfen	14 Familien

4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG)

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der KWG unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

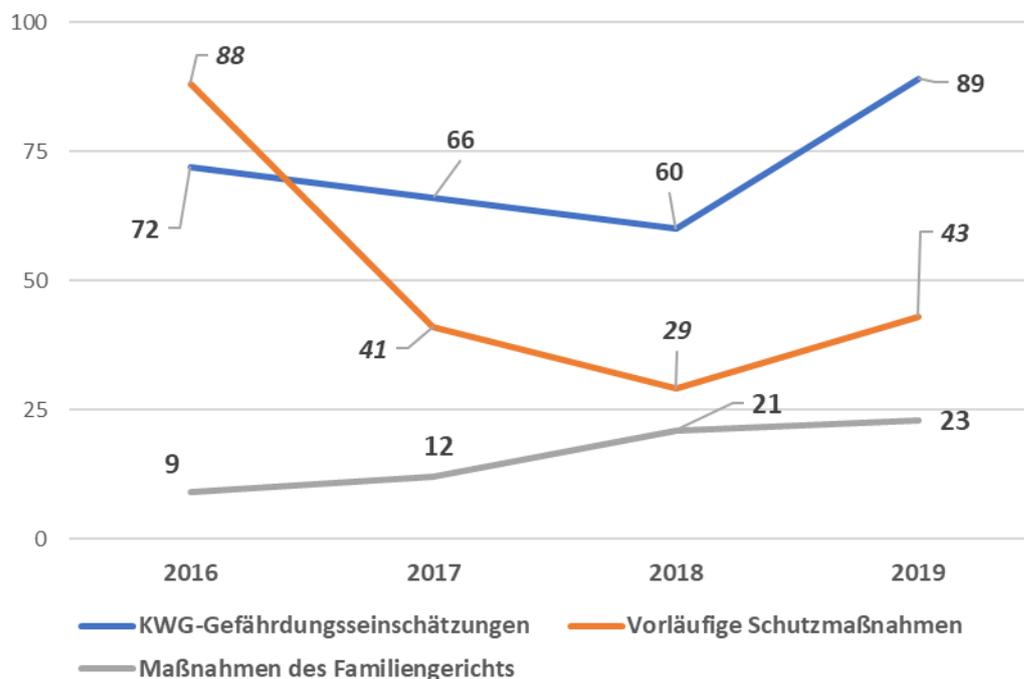
Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche, je nach Sachverhalt auch ohne Anmeldung, wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als KWG bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle⁴. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII), das dann je nach Sachverhalt Maßnahmen einleitet. Dazu gehören z. B. die Auflage, Hilfen anzunehmen, Gebote oder Verbote auszusprechen, oder auch Teile oder das gesamte Personensorgerecht zu entziehen. Die Inobhutnahme kommt in Betracht, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert (§ 42 SGB VIII).

⁴ Alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert.

Die folgenden Zahlen⁶ beinhalten bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen die Inobhutnahme gem. §§ 42, 42 a SGB VIII für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, weshalb die Zahlen vor allem für 2016 und 2017 sehr hoch sind. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts muss für 2019 insgesamt von einer Erhöhung der Fallzahlen gesprochen werden



Neben dem fachbereichsinternen Verfahren zum Umgang mit Meldungen über Kinderwohlgefährdung sind es drei zentrale Bausteine, die zusammen mit den Jugendämtern des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen erstellt wurden:

- der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen,
- die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern unter 6 Jahren durch Bereitschaftspflegestellen
- und die dauerhafte Bereitstellung von zwei Inobhutnahmeplätzen für Kinder bzw. Jugendliche von 6 – 18 Jahren.

Daten zu Gefährdungsmeldungen 2017-19

Um die Aufgabe näher zu beleuchten und einschätzen zu können, wurden für die zurückliegenden drei Jahre statistische Daten aufbereitet. Einige NRW-Vergleichsdaten aus dem Jahre 2019⁷ sind ergänzt.

Das Durchschnittsalter der Minderjährigen betrug zum Zeitpunkt der Meldung 6,5 Jahre, wobei sich im Altersspektrum eine breite Verteilung zeigt⁸.

Mit über einem Drittel sind Mitteilungen der Polizei über häusliche Gewalt⁹ die häufigsten (NRW 2019: 26,6 %). Der Anteil der anonym Meldenden ist mit 17,5 % ebenfalls recht hoch. Danach folgen Meldungen aus der Schule (10 %), dann Meldungen von Fachkräften freier Träger, Kindertageseinrichtungen und Nachbarn mit jeweils ca. 5 %:

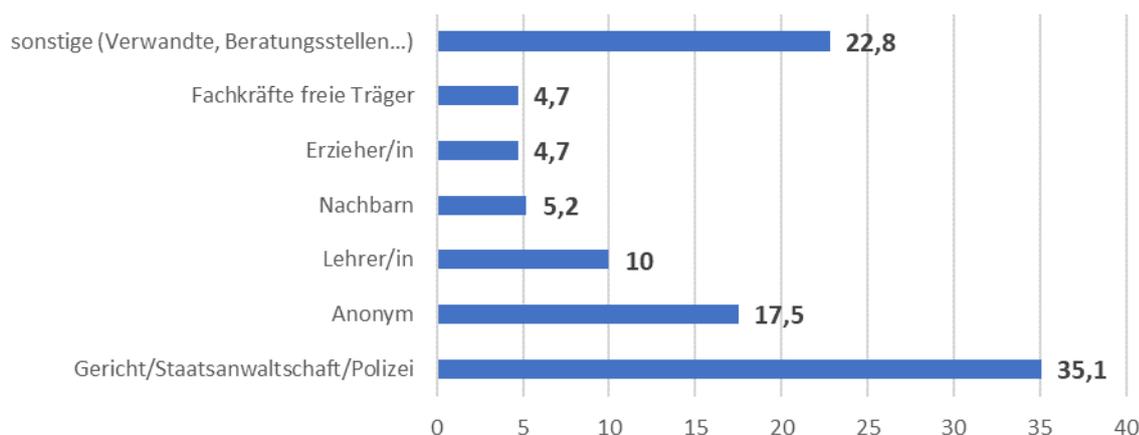
⁶ Daten, die gem. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe dem Landesbetrieb IT.NRW gemeldet werden.

⁷ NRW-Mitteilung des StGB vom 15.07.2020

⁸ Standardabweichung 5,1

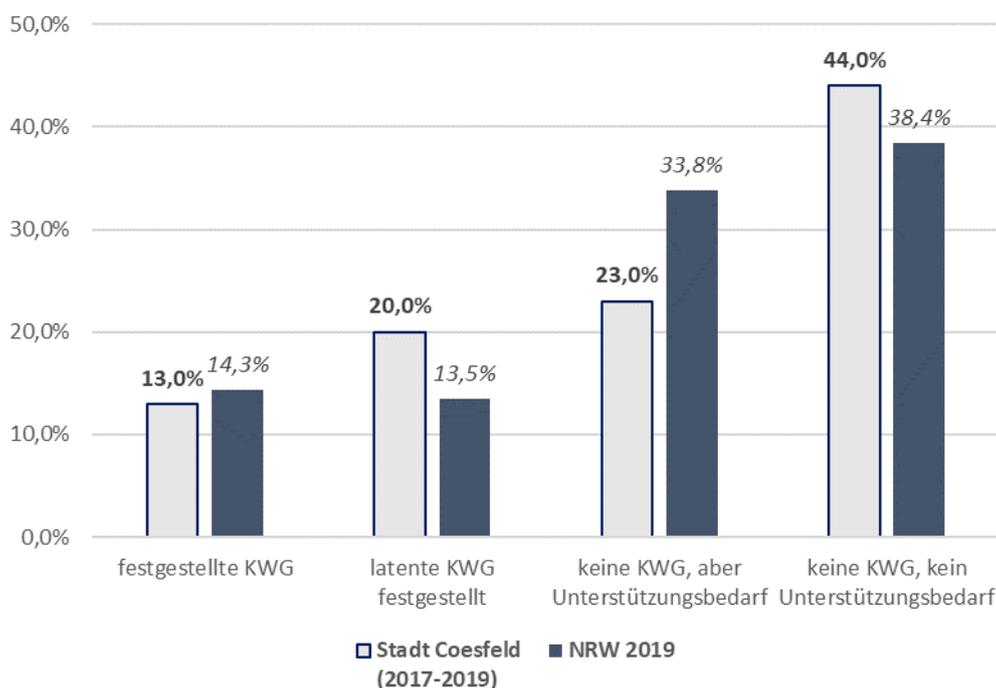
⁹ Das Jugendamt wird immer dann über einen Einsatz informiert, wenn im Haushalt Minderjährige wohnen.

Gefährdung bekannt gemacht durch (Angaben in %)



Ca. 1/3 aller Meldungen werden im Rahmen der obligatorischen Risikoeinschätzung als mindestens latent Kindeswohlgefährdend festgestellt (die Kategorien basieren auf die gem. § 99 SGB VIII vorgegebenen Erhebungsmerkmale; im Vergleich dazu die Daten aus NRW):

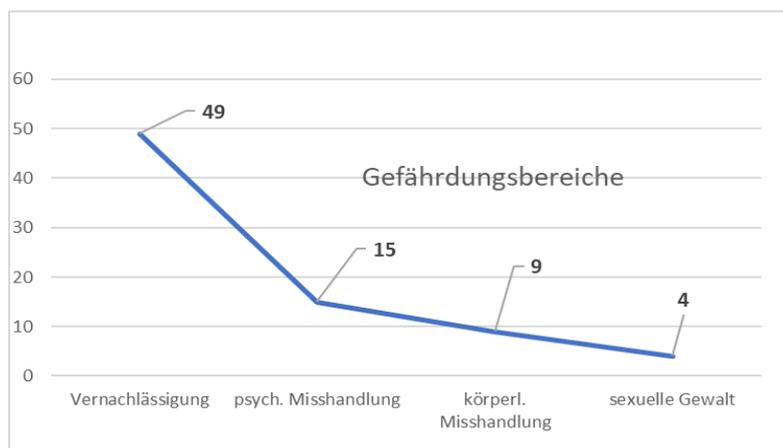
Meldebewertungen



Es gibt leichte Unterschiede in der Bewertung, die aber keineswegs so gravierend sind, dass es Anlass gäbe, den Dingen intensiver auf den Grund zu gehen. Beispielsweise lag der Anteil der festgestellten Gefährdungen 2018 in Coesfeld bei 33 %, im Jahr 2018 bundesweit bei 32 %¹⁰.

¹⁰ Statistischen Bundesamt, Tabelle 22518

Fast 2/3 der Gefährdungen beziehen sich auf den Bereich der Vernachlässigungen:



Vielfältig sind die Maßnahmen, die einem festgestellten Unterstützungsbedarf oder einer Kindeswohlgefährdung folgen:

Unterstützung nach §§ 16-18	4
Gem. Wohnf. Mütter/Väter nach §19	1
Erziehungsberatung nach §28	1
Amb./teilstat. H.z.E. nach §§27-32,35	36
Familienersetzende H.z.E. nach §§27,33-35	2
Eingliederungshilfe nach §35a	1
Vorl. Schutzmaßnahme nach § 42	7
Kinder- und Jugendpsychiatrie	3
Fortführung gleiche Leistung	33
Andere Hilfe	1
<i>Summe (inkl. Mehrfachnennungen)</i>	<i>89</i>

Es fällt auf, dass

- in einem Großteil der Fälle die Familien bereits bekannt sind (33 x Fortführung der Hilfe)
- und die häufigste Reaktion auf Gefährdung das Einleiten ambulanter Hilfen darstellt.

Einschätzungen zur Fallzahl

Statistische Hinweise deuten darauf hin, dass der Anteil der Kindeswohlgefährdungen in der Stadt Coesfeld unterdurchschnittlich ist:

- In NRW lag der Anteil der KWG-Verfahren an der Zahl der Einwohner 2017 und 2018 bei 0,46 Verfahren¹¹, in der Stadt Coesfeld bei 0,34 Verfahren, also ca. 26 % unter dem Landeswert.
- 2017 lag die Verfahrensquote¹² im Bund bei 105,8 auf 10.000 u18-jährige, in der Stadt Coesfeld bei 95,1.

Allerdings ist die Zahl der Meldungen 2019 nach oben gegangen. Auch das entspricht einem landesweiten Trend, 2019 haben die NRW-Jugendämtern 14,1 % mehr Einschätzungen vorgenommen.

¹¹www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online/data;sid=AA5070D4D3E109A027F822A2B1067376.ldb2?operation=ergebnistabelleUmfang&levelindex=2&levelid=1570452046704&downloadname=12411-01i

¹² KomDat Heft 2/18, Nov. 20, S. 5 ff

5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn ohne sie eine ge-
deihliche Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche,
geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen.
Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbe-
dingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit),
die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in
der Regel an die Eltern, so treten bei der Hilfe für junge Volljährige diese selbst als Anspruchsinhaber in
Erscheinung. Einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben die jungen Menschen, die von einer seeli-
schen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen¹³, teilwei-
se unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung
kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im
Zeitvergleich dargestellt.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogi-
schen und therapeutischen Angeboten¹⁴. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der
freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten
Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohn-
gruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters-
und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständi-
gungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große
Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei ca. 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab eine Aus-
landsmaßnahme¹⁵. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzah-
len):

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Ø 2014-2019
Eingliederungshilfe	3,1	2,2	3,2	2,2	0,2	0,7	1,9
Gemeins. Wohnformen ¹⁶	0,2	0,2	1,6	0,2	4,3	3,6	1,7
Heimerziehung	25,0	26,7	24,5	27,7	30,7	26,2	26,8
Betreutes Wohnen ¹⁷	2,8	0,7	0,9	2,5	2,5	1,7	1,8
Summen	31,1	29,8	30,2	32,6	37,7	32,2	32,2

Die Zahl der Unterbringungen liegt auf dem Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre (ohne unbeglei-
tete minderjährige Flüchtlinge).

Auffallend ist die 2018 und 2019 gegenüber den Vorjahren gestiegene Zahl der Unterbringungen in ge-
meinsamen Wohnformen Vater/Mutter und Kind. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Mutter-Kind-
Einrichtungen. Kennzeichnend für diese Fälle sind vorhergehende intensive Hilfen bis hin zu Inobhut-
nahmen, laufende familiengerichtliche Maßnahmen und familienpsychologische Begutachtungen, eine
recht lange Zeit der ungeklärten Perspektive für die Kinder, hohe Kosten¹⁸ und ein erheblicher personel-
ler Aufwand.

¹³ Kennzahlen der GPA NRW, ConSIS KG

¹⁴ Kriterien zur Auswahl von Hilfetragern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

¹⁵ Siehe auch Bericht der Verwaltung im Ausschuss am 26.06.2018, nichtöffentlicher Teil, Top 1.1

¹⁶ § 19 SGB VIII: Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

¹⁷ In Trägerschaft der Stadt Coesfeld, mit zwei betriebserlaubnispflichtigen Plätze für Minderjährige.

¹⁸ Es handelt sich um die strukturell teuersten Maßnahmen, da ja min. zwei Personen untergebracht werden.

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfahren gemäß § 42 b SGB VIII. Mit anderen Worten: Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern durch die Landesverteilstelle beim Landesjugendamt Rheinland. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle ist mit weitgehender/vollständiger Kostenerstattung zu rechnen. Mittlerweile hat sich eine Routine im Umgang mit der Zielgruppe herausgebildet. Zuweisungen finden kaum noch statt, was zu einer Entspannung der Gesamtsituation geführt hat.

	2016	2017	2018	2019
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	11,7	14,6	13,2	4,6

Vollzeitpflege (VZP)

Die VZP bedeutet die zeitweise, meist aber dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe gebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich eine leicht rückläufige Tendenz bei den Fallzahlen.

	Ø 2010-2018	2019
VZP	19,3	12,8
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	15,9	18,3
Bereitschaftspflege	4,2	4,7
Summen	39,4	35,8

Die VZP verursacht geringere Kosten und ist besonders für jüngere Kinder die zumeist bessere Perspektive als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll. Das wird mit einer Kennzahl bzw. an einem durchaus anspruchsvollen Zielwert gemessen: Das Verhältnis Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4¹⁹. 2019 liegt das tatsächliche Verhältnis mit 5,3 :4,7 unter dem Zielwert, allerdings auf dem Niveau der Jahre 2010 – 2018.

Im interkommunalen Vergleich auf Basis des HzE-Berichtes hat die Stadt Coesfeld 2017 erstmals einen leicht unterdurchschnittlichen Wert:

Stadt Coesfeld	43,6 %
Jugendamtstyp 6	45,3 %
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	44,8 %
Land NRW	45,5 %

Im interkommunalen Vergleich mit 16 Jugendämtern auf Basis des GPA-Berichtes liegt die Stadt Coesfeld 2018 mit dem Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Fällen am Median.

¹⁹ Wegen der Vergleichbarkeit ohne umF; Trotz Bemühens und Kooperationen mit freien Trägern ist es nicht gelungen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Vollzeitpflege unterzubringen. Gründe sind das für diese Hilfeform recht hohe Alter, die Schwierigkeit, Pflegepersonen bzw. Familien zu finden (die Akquise von Pflegefamilien stellt ein Grundproblem dar), aber auch der Umstand, dass viele Flüchtlinge von ihrer im Herkunftsland verbliebenen Familie nicht die Erlaubnis haben, in eine neue Familie zu ziehen.

Wirksamkeit stationärer Maßnahmen

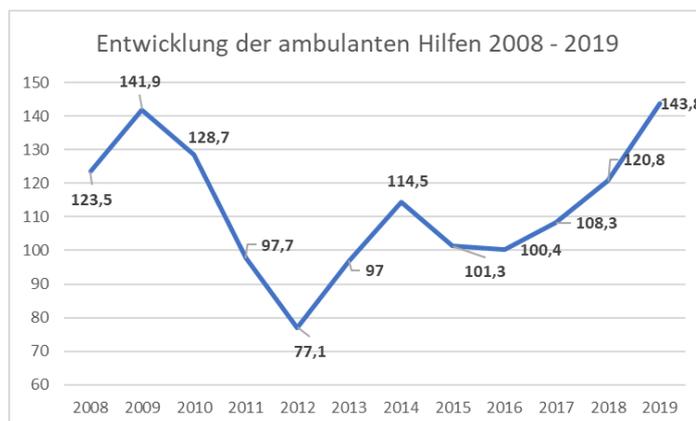
Es gibt wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen²⁰. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen (leider) nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

Kennzahl zu den stationären Hilfen	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
Ø 2011-2018	77,9 %
2019	100 %

Die Fallzahl ist z. T. sehr gering, so dass wenige Fälle sich schon deutlich prozentual auswirken können. Der Wert 2019 ist der beste bislang, zugleich höchstmögliche (9 beendete Maßnahmen).

Ambulante Leistungen

Die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, die auch ambulante Eingliederungshilfen umfasst, ist wechselhaft. Der Rückgang bei den ambulanten Hilfen 2011 bis 2013 lässt sich im Wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten²¹. Die Fallsteigerung von 2013 auf 2014 erklärt sich mit dem Ausbau der sozialen Gruppenarbeit²², der Zunahme der ambulanten Eingliederungshilfen und einer deutlichen Steigerung bei der häufigsten Hilfeform, der Sozialpädagogischen Familienhilfe. 2015 und 2016 gingen die Zahlen wieder zurück, um seit 2017 kontinuierlich wieder zu steigen.



Drei Aspekte zu Zunahme der Fallzahl 2019 seien in den Zusammenhang genannt:

- Wie im Bericht 2018 schon erwähnt, sind als „neue Zielgruppe“ die Flüchtlingsfamilien hinzugekommen, in denen das Kindeswohl nicht gesichert ist und die besondere Anpassungsschwierigkeiten aufweisen (z. B. aufgrund Traumata, Rollenbilder, Werte). Zudem finden sich in der Gesamtzahl auch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wieder, die nach der stationären Maßnahme ambulant weiterbetreut wurden (4,6 Fälle im Jahresdurchschnitt).

²⁰ Eine Übersicht über Studien zur Wirksamkeit findet sich in Macsenaere, M., Esser, K.: Was wirkt in der Erziehungshilfe. Wirkfaktoren in Heimerziehung und anderen Hilfearten. München 2012

²¹ Siehe auch Vorlage 306/2009

²² Differenzierte Ausführung dazu im Bericht Sozialer Dienst 2013

- Der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an allen ambulanten Hilfen schwankt seit 2015 um ca. 16 %, die absolute Fallzahl ist aber leicht steigend, von 18,8 im Vorjahr auf 22,0 in 2019.
- Die gestiegene Zahl der Gefährdungsmeldungen dürfte sich auch in einer steigenden Zahl von Hilfen wiederfinden²³. Sie betraf insbesondere die Hilfeform der Sozialpädagogischen Familienhilfe.

Hier weitere Wirkungsdaten 2011 – 2019 zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl Jahr	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
2019	83,3 %	72,9 %	90,1 %	17,0 %
Ø 2011-2018	78,9 %	83,4 %	92,5 %	9,7 %

Alles in allem werden die Zielwerte regelmäßig erreicht. Auffallend sind zwei Trends, die sich 2018 bereits abzeichneten:

- die Laufzeit von Hilfen nimmt zu, wenn auch in geringem Umfang
- der Anteil der nach 9 Monaten reaktivierten Fälle liegt im Zielkorridor, ist aber 2018 und 2019 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht,

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster oder in Borken, wurde 2018 mit mehr als 15 freien Träger kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“.

2019 ist im Bericht der GPA eine sehr anspruchsvolle Kennzahl definiert worden: „Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3“. 2019 wurde erstmalig dieser Zielwert mit 6,8 zu 3,2 annähernd erreicht. Das resultiert natürlich aus dem Rückgang der stationären und dem Anstieg ambulanter Maßnahmen.

Im interkommunalen Vergleich 2017 (HzE-Bericht 2019) erreicht die Stadt Coesfeld einen grundsoliden Wert:

Stadt Coesfeld	54,30%
Jugendamtstyp 6	52,90%
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	50,40%
Land NRW	51,20%

Im interkommunalen Vergleich mit 17 Jugendämtern auf Basis des GPA-Berichtes bildet 2018 der Anteil ambulanter an allen Fällen in der Stadt Coesfeld den Median.

Lebenslagen von HzE in Anspruch nehmende junge Menschen

Der HzE-Bericht mit Basisjahr 2017 weist einige interessante Daten zur Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu Beginn einer Hilfe aus²⁴. Typische hilfebegleitende Lebenslagen sind alleinerziehende Elternteile, Migrationshintergrund und Transferleistungsbezug. Nun ist die Annahme, das Vorliegen dieser Lebenslagen löse quasi automatisch erzieherischen Bedarf und damit Hilfe

²³ siehe auch Ziffer 4.1 im Bericht

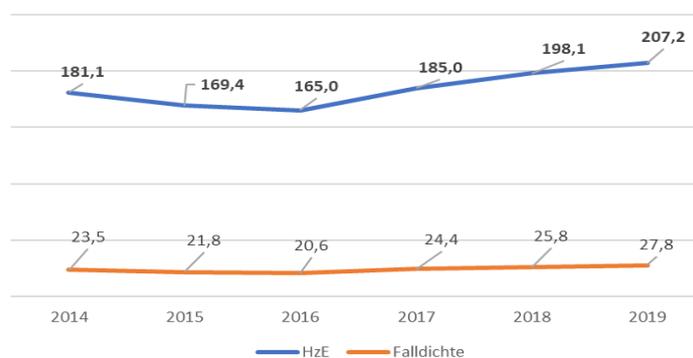
²⁴ Rechtsgrundlage § 99 SGB VIII

aus, falsch. Denn in einer Familie, in der die alleinerziehende Mutter aus einem nichteuropäischen Land stammt, zu Hause deren Heimatsprache häufiger als deutsch gesprochen wird, und die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, kann ein Kind sehr wohl gut betreut und gesund aufwachsen. Allerdings zeigt sich auch, dass sich sozioökonomische Belastungsfaktoren durchaus auf die Bedingungen der Erziehung auswirken.

Lebenslage	Alleinerziehende	Ausländische Herkunft min. eines Elternteils	zu Hause gesprochene Sprache vorrangig nicht deutsch	Familien mit Transferleistungsbezug ²⁵
Stadt Coesfeld	49,2 %	46,0 %	32,5 %	50,8 %
Jugendamtstyp 6	41,5 %	38,5 %	28,0 %	43,4 %

Entwicklung der HzE-Fallzahlen und der Falldichte

Abschließend noch das Diagramm über die Entwicklung der Fallzahlen seit 2014 (hier ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge):



Die Fallzahl steigt seit 2016, wobei die falldurchschnittlichen Kosten mit 21.218,- € unter denen der beiden Vorjahre liegen²⁶. Die im obigen Diagramm ausgewiesene Falldichte ist definiert als Anzahl der Hilfefälle je 1000 Einwohner unter 21 Jahren. Auch diese steigt in 2019.

Für diese gibt es einen interkommunalen Vergleich für 2017 (HzE-Bericht, andere Zählweise), der einen im Vergleich zum Jugendamtstyps 6 erhöhten Wert aufweist:

Stadt Coesfeld	34,2
Jugendamtstyp 6	31,9
Landesjugendamtsbezirk (LWL)	36,2
Land NRW	37,4

Die Falldichte 2018 im interkommunalen Vergleich mit 17 Jugendämtern auf Basis des GPA-Berichtes liegt auf einem niedrigen Niveau

6. Jugendgerichtshilfe (JGH)

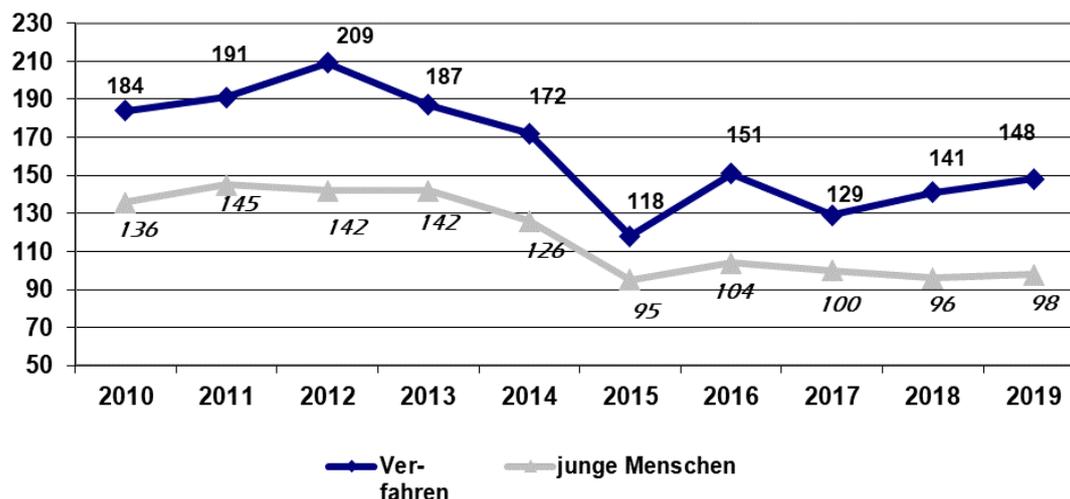
Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschrieben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des

²⁵ Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

²⁶ 2018: 22.432,- 2017: 22.172,- €

familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ Abs. 5: „Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“²⁷

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden. Die Zahl der betroffenen jungen Menschen liegt seit ca. 2015 auf stabilem Niveau.



Die häufigsten Delikte sind Eigentumsdelikte (Diebstahl), Verkehrsdelikte (z. B. Fahren ohne Erlaubnis), Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Körperverletzungen. Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

7. Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde zum 01.07.2017 deutlich ausgeweitet. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde aufgehoben. Der Anspruch, bis dahin befristet bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gilt nun bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Monatssätze wurden angehoben. Die Kostenbeteiligung des Bundes stieg von 33,33 auf 40 %, während der städtische Anteil von 53,34 % auf 30 % sank.

Da die Stadt, wenn auch mit seit 2017 abgesenktem Anteil, an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl für dieses Arbeitsfeld: „Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster“.

Die Stadt Coesfeld nahm hier über viele Jahre im Vergleich der 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster einen Spitzenplatz ein:

Rückholquote	Ø 2013-2018
Stadt Coesfeld	27,9 %
Ø Reg. Bez.	20,0 %
Quote (Ziel: 110%)	139,6 %

²⁷ Mit dem am 17.12.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren ist es auch zu zusätzlichen bzw. ausgeweiteten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gekommen, z. B. Stellungnahmen schon im Vorverfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Zum 01.07.2019 wurde der Rückgriff auf die ab diesem Stichtag neu zu leistenden Unterhaltsvorschüsse den Finanzämtern übertragen. Hingegen wird der Rückgriff bei sämtlichen Alt- und Bestandsfällen weiterhin bei den Kommunen verbleiben. In Folge kann die Bezirksregierung Münster nicht mehr die zur Berechnung der Kennzahl erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Damit ist die bisherige Kennzahl hinfällig. Die Verwaltung wird prüfen, ob eine neue, aussagekräftige Kennzahl die alte ersetzen kann.

Die Zahlfälle (= Kinder, für die UVG gewährt wird) sind durch die UVG-Reform seit 2017 erheblich gestiegen ²⁸:

2015	2016	2017	2018	2019
127	134	254	306	311

8. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

2019 wurden 210 Beistandschaften geführt (Vorjahr 237).

Als Kennzahl ist definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. In den Jahren 2009 – 2018 lag die Quote mit durchschnittlich 43,4 % regelmäßig über dem Ziel von 40 %. In 2019 gab es mit 51,6 % einen Höchstwert.

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen z. B. zu verringerten Unterhaltseinnahmen.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurde 177 Urkunden erstellt (Vorjahr 194).

9. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden²⁹:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert, eine Fallzahlobergrenze definiert³⁰ und das

²⁸ zum Stichtag 31.12. eines Jahres

²⁹ Ein Sonderfall ist die gesetzliche Amtsvormundschaft. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Familiengericht) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.
30 § 55 Abs. 2 SGB VIII

Gebot des möglichst monatlichen persönlichen Kontaktes mit dem Mündel festgeschrieben³¹. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Vormundschaften Pflegschaften	30,2	25,9	28,9	39,0	48,8	48,7	44,7	37,1

Die gestiegene Anzahl an Vormundschaften ab 2015 - 2018 ist auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen. Diese Zahl ist deutlich rückläufig, von 2018 noch 11,2 im Monatsdurchschnitt fiel die Zahl 2019 auf 4,9 unbegleiteten Flüchtlinge.

11. Ausblick

1. Das Jahr 2020 steht im Zeichen der Corona-Pandemie³². Die Auswirkungen werden sich auch in den Folgejahren bemerkbar machen. Welche psychosozialen Folgen mittel- und langfristig die Pandemie auf Familien hat, insbesondere wenn diese nicht über abfedernde bzw. kompensierende Bedingungen verfügt, steht noch nicht fest.
2. Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt zu den Hilfen zur Erziehung liegt vor. Es ist zu prüfen, inwieweit dort getroffene Empfehlungen aufgegriffen und umgesetzt werden sollen.
3. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist über seine ohnehin hohe Bedeutung noch stärker in den Fokus geraten. Besonders hinsichtlich sexueller Gewalt gab es bedrückende Vorfälle in NRW³³. Das wird die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren beschäftigen:
 - Einige Maßnahmen sind in den letzten Monaten schon auf den Weg gebracht worden. Dazu gehören die Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde, die Qualifizierung der Fachkräfte in der Jugendarbeit in Kinderschutzfragen, das Bilden eines Vertiefungsgebietes im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie das neue Angebot des Kinder- und Jugendnotrufs außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung.
 - Angebunden an die Christophorusklinik wird, derzeit gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, eine Kinderschutzambulanz aufgebaut. Erste Kontakte hierzu hat es zwischen den einzelnen Jugendämtern im Kreis Coesfeld und der Klinik gegeben.
 - Das Land NRW, die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landesjugendämter haben angekündigt, die bisherigen Arbeitshilfen zum Kinderschutz³⁴ zu Empfehlungen weiterzuentwickeln, die dann auch in die Jugendhilfeausschüsse vor Ort eingebracht werden sollen. Neu erarbeitet wird zudem eine Empfehlung zum Umgang mit Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt. Diese Empfehlungen sollen dann Grundlage für die Weiterentwicklung vor Ort sowie für die Fortschreibung des internen Verfahrens zum Schutzauftrag³⁵ sein.
 - Gespannt sein darf man zudem, welche Maßnahmen durch das Land NRW noch auf den Weg gebracht werden. Im November 2019 wurde eine Kinderschutzkommission des Landtages NRW eingerichtet. Angekündigt ist eine Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt. Und in den Papieren und Stellungnahmen gibt es eine Vielzahl von Stichworten wie Qualifizierung, Personalbemessung, Prävention, kommunale Kinderschutznetzwerke und Einbezug des Gesundheitswesens.

³¹ § 1793 Abs. 2 BGB

³² Dafür ein kleines Beispiel: zusätzliche Aufschläge auf die Tagessätze bei Heimmaßnahmen, um die Betreuung von Kindern zu gewährleisten, die Corona bedingt nicht die Schule besuchen konnten.

³³ Missbrauchsfälle in Lügde, Münster, Bergisch Gladbach

³⁴ Arbeitshilfen zum Schutzauftrag, zur Qualität einer in Kinderschutzfragen erfahrenen Fachkraft, zum Umgang mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt

³⁵ 2010 von der GPA NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.